

Sehr geehrte Mandantschaft,

aufgrund von vielfachen Rückfragen in unserem Büro möchte ich Sie nochmals eindringlichst auf die geänderten Vorschriften bei der Rechnungsausstellung hinweisen. Nur wenn alle Angaben auf der Rechnung korrekt enthalten sind, erhalten Sie als Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug. In einigen Buchhaltungen sind immer wieder Rechnungen von Ihren Lieferanten aufgetaucht, die nicht alle Angaben enthalten. Bitte geben Sie diese Rechnung zurück mit der Bitte um Ergänzung der Angaben und verweigern ggfs die Zahlung. Es liegt in Ihrem Interesse, da ein Prüfer bei fehlenden Angaben von Vorsteuerabzug versagen kann. Ihre eigenen Rechnungen sollten selbstverständlich ebenfalls alle nötigen Angaben enthalten, ansonsten kann ein Kunde die Zahlung verweigern.

Nachfolgend haben wir eine Musterrechnung entworfen, zu der noch einige Anmerkungen erfolgen, unterteilt in was bereits gilt und was ab 01.07.2004 anzugeben ist.

Für Rechnungen ab 100 € anzuwenden (siehe auch Rundschreiben 12/2003)

- 1) Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- 2) die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- 3) das Ausstellungsdatum
- 4) eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer)
- 5) die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- 6) den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstige Leistung oder bei Zahlung vor Rechnungsausstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgeltes
- 7) das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung (Skonto) des Entgeltes, sofern Sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
- 8) den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Netto-Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Muster einer ordnungsgemäßen Rechnung
(über 100 € brutto)

leistender Unternehmer mit vollständiger Anschrift	Küchenpool GmbH Musterstr. 100 12345 Musterstadt 1																								
Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift	Firma Hans Dampf In allen Gassen 1 12345 Musterstadt 3																								
Ab 01.07.2004: fortlaufende Rechnungsnummer	Rechnung-Nr. 0001-2004 4 (bei Zahlung bitte angeben)																								
Leistungsdatum	Lieferung vom 10.01.2004 6																								
	Oder: Lieferdatum entspricht Rechnungsdatum bzw Lieferzeitpunkt Januar 2004																								
	Ab 01.07.2004: Ausstellungsdatum Bei Leistungen bitte folgenden Zusatz Leistungszeitpunkt Januar 2004 oder Leistungszeitpunkt ist identisch mit Monat des Rechnungsdatums																								
Bezeichnung der Ware oder Leistung	Kunden-Nr. 123456 Ihre Bestellung vom 03.01.2004																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Menge</th> <th>Artikel</th> <th>Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>1</td> <td>Herd Cuisine</td> <td>1.300,00</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>1</td> <td>Küchenschrank</td> <td>800,00</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1</td> <td>5 Küchenseite Vulkano</td> <td>3.000,00</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>1</td> <td>Eßgruppe</td> <td>1.200,00</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td></td> <td>Kücheninstallation</td> <td>1.000,00</td> </tr> </tbody> </table>	Ifd. Nr.	Menge	Artikel	Euro	1	1	Herd Cuisine	1.300,00	2	1	Küchenschrank	800,00	3	1	5 Küchenseite Vulkano	3.000,00	4	1	Eßgruppe	1.200,00	5		Kücheninstallation	1.000,00
Ifd. Nr.	Menge	Artikel	Euro																						
1	1	Herd Cuisine	1.300,00																						
2	1	Küchenschrank	800,00																						
3	1	5 Küchenseite Vulkano	3.000,00																						
4	1	Eßgruppe	1.200,00																						
5		Kücheninstallation	1.000,00																						
Summe, netto	Summe, netto 7 7.200,00																								
	zzgl. 16% Mehrwertsteuer 1.152,00 8																								
Ab 01.07.2004 Umsatzsteuersatz	Gesamtbetrag 8 8.352,00																								
	Brutto-Rechnungsbetrag fällig am: 01.03.2004 Rechnungsbetrag abzügl. 2% Skonto fällig am 30.01.2004: 8.184,96 7																								
	Bankverbindung: Postbank Düsseldorf BLZ xxxxxxxx Kto-Nr. 12345678																								
	Steuer-Nr: 211/3498/4781 USt-IDNr: DE 123456789 2																								
	Ab 01.01.2004: Steuernummer oder (empfohlen) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer																								

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

Zu 2) Angabe SteuerNr/USt-ID-Nr: Wie schon angesprochen raten wir hier dringend zur Angabe der USt-ID Nummer, die beim Bundesamt für Finanzen, Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis (Tel: 06831-456-444 Fax: 06831-456-120) beantragt werden kann.

Bei Dauerverträgen, wie Mietverträge, Wartungsverträge udgl die vor dem 01.01.2004 abgeschlossen wurden ist es unschädlich, wenn keine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten ist.

Zu 4) Rechnungsnummer: Durch die fortlaufende Rechnungsnummer soll sichergestellt werden, dass die erstellte Rechnung einmalig ist. Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Es können auch verschiedene Nummernkreise verwendet werden, in denen eine Rechnungsnummer nur einmalig vergeben wird zB je Monat, Woche oder je Filiale.

Bei Dauerleistungsverträgen (Mietverträgen) die nach dem 31.12.2003 geschlossen wurden, reicht es aus, wenn diese eine einmalige Nummer enthalten (zB Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer). Auf den jeweiligen Zahlungsträgern muss diese Nummer nicht enthalten sein.

Im Fall von Gutschriften ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftsaussteller zu vergeben. Kleinbetragsrechnungen unter 100 € müssen keine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten.

Zu 6) Zeitpunkt der Lieferung: Der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung ist anzugeben. Als Zeitpunkt reicht es jedoch aus, den Kalendermonat der Lieferung oder Leistungszeitpunkt anzugeben. Wird zeitnah im Monat abgerechnet, reicht die Angabe "Leistungszeitpunkt/Lieferdatum ist identisch mit Monat des Rechnungsdatums" aus. Aus Vereinfachungsgründen raten wir zum vorstehenden Ausweis auf Ihren Rechnungen. Bei Schlussrechnungen, in denen AZ-Rechnungen abzusetzen sind, ist das Datum des Geldeinganges dieser AZ anzugeben. Es reicht auch aus, wenn der Lieferzeitpunkt sich aus einem separaten Lieferschein ergibt. Bei Dauerverträgen, wie Mietverträge, Wartungsverträge udgl reicht es aus, wenn aus den Zahlungsbelegen der Leistungszeitpunkt entnommen werden kann zB durch Angabe des Monats auf der Überweisung/Lastschrift.

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, das man durch verspätete Abrechnung die Fälligkeit der Umsatzsteuer hinausschiebt, die normalerweise bei Lieferung bzw Leistungserbringung bereits fällig ist.

Zu 7+8) Steuersatz/Steuerbefreiung: In der Rechnung ist der Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder bei Steuerbefreiung der entsprechende Hinweis zu machen. Es reicht jedoch folgender Hinweis aus: "Steuerfreie Ausfuhrlieferung" bei Lieferungen in ein Drittland (zB Schweiz, Türkei), "Steuerfreie Innergemeinschaftliche Lieferung" bei Lieferung in ein anderes EU Land bzw bei Vermietung "Steuerfreie Vermietung". Bei Skontoabzug reicht die Angabe des Prozentsatzes nicht mehr aus. Entweder ist der verminderte Rechnungsbetrag oder Abzugsbetrag anzugeben.

Muster einer ordnungsgemäßen Kleinbetragsrechnung
(bis 100 € brutto)

Leistender Unternehmer mit vollständiger Anschrift	Drogerie Hans Sander ① Waschstr. 1		③ 10.01.2004 Ab 01.07.2004 Ausstellungsdatum
	12345 Musterstadt		
Bezeichnung der Ware oder Leistung	Produkt	Menge	Preis/€
	FeMen Aftershave ⑤	1	5,49
	Shampoo	1	8,49
	Total		<u>13,98</u>
	Preis inkl. 16 % Mehrwertsteuer		
	Angabe des Steuersatzes oder Steuerbefreiung		
	Rechnungsbetrag brutto		

Eine wichtige Ausnahme gilt für Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 der USt-Durchführungsverordnung). Liegt der Gesamtbetrag (einschl Umsatzsteuer) nicht über 100 €, können Sie weiterhin auf die Angabe einer Steuernummer bzw USt-ID-Nr verzichten. Allerdings muß ab

dem 01.07.2004 auch auf Kleinbetragsrechnungen das Ausstellungsdatum enthalten sein. Diese Besonderheiten gelten übrigens entsprechend bei Fahrausweisen, die als Rechnung dienen.